

Rede des Sprechers für Medienpolitik

Hans-Dieter Haase, MdL

zu TOP Nr. 5

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und eines Gesetzes über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union

während der Plenarsitzung vom 08.06.2016 im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Herr Kollege Toepffer, zunächst einmal danke für Ihre, so sage ich mal, sehr saubere Rede zu diesem Thema, die auch die Atmosphäre in der Debatte zu dieser Frage im Ausschuss widerspiegelt, die nämlich von allen Seiten sehr ernsthaft geführt worden ist. Das ist, glaube ich, das Entscheidende. Denn es geht um eine Stärkung Europas und der Themen, die uns in diesem Zusammenhang betreffen.

Vor ungefähr zwei Jahren haben wir uns in erster Lesung mit dem Gesetzentwurf von CDU und FDP befasst. Nach dann immer wieder unterbrochenen, aber auch immer wieder aufgenommenen intensiven Gesprächen und Diskussionen zwischen den Fraktionen wollen und müssen wir diese Diskussion heute beenden und über diesen Gesetzentwurf und einen Entschließungsantrag abstimmen; denn nicht allein der Gesetzentwurf steht heute zur Debatte, sondern auch der im Verfahren von den Regierungsfraktionen eingebrachte Entschließungsantrag.

Ausgangspunkt beider Überlegungen ist das aktuelle Verfahren zu der Frage, inwieweit das Parlament über Angelegenheiten der EU frühzeitig informiert wird und damit auch Eingriffs- und Beteiligungsrechte des Parlaments verbessert werden können. Grundlage für das in der Praxis geübte und in meinen Augen erfolgreiche, immer wieder verbesserte System in Niedersachsen ist eine Landtagsentschließung vom 14. September 1995, mit der die Landesregierung aufgefordert worden ist, den Landtag umfassend und frühestmöglich über Vorhaben der EU von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und ihm die Möglichkeit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben.

Gerade nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und nach den Beschlüssen der Landtagspräsidentenkonferenz in dieser Frage ist das lang geübte Verfahren in meinen Augen stark verbessert worden. Insbesondere die sogenannten Frühwarndokumente erreichen den Landtag nunmehr sehr rechtzeitig, sodass er Subsidiaritätsrügen tatsächlich innerhalb der Achtwochenfrist erheben kann. Ebenfalls wurde die frühzeitige Information und Unterrichtung über aktuelle EU-Rechtsetzungsverfahren entscheidend verbessert.

Meine Damen und Herren,

dennoch gaben Lissabon und die Landtagspräsidentenkonferenz Anlass zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, zumal ein anderes Bundesland, Baden-Württemberg, den Weg der landesgesetzlichen Regelung gegangen ist.

Schon in der ersten Lesung im Jahre 2014 wurde allerdings klar, dass hierzu eine Änderung der Verfassung durch die Einfügung eines Artikels 25 a notwendig sei. Herr Toepffer formulierte damals selbst zwei Fragen:

"Wozu braucht man ein solches Gesetz? Kann man das gewünschte Ziel mit diesem Gesetz erreichen?"

Leider vergaß er, die noch davor liegende Frage zu stellen: Kann man das Verfahren verbessern, ohne überhaupt gesetzgeberisch tätig werden zu müssen? In meinen Augen ist das die Frage, die man immer zuerst zu stellen hat. Es wäre der Königsweg, kein neues Gesetz auf den Weg zu bringen, wenn es nicht unbedingt notwendig ist, und die Verfassung ruhen und leben zu lassen, wenn man sie nicht unbedingt anfassen muss.

Meine Damen und Herren,

wir glauben, dass wir unser Ziel der stärkeren Beteiligung des Parlaments erreichen können, indem wir mit unserem Entschließungsantrag die erfolgreiche Praxis auf eine breitere Basis stellen als die alte Entschließung von 1995.

Zu dem Gesetzentwurf ist ein ganz wesentlicher weiterer Kritikpunkt vorzubringen, der vorhin schon genannt und bei der Unterrichtung des Ausschusses durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst GBD deutlich wurde. Der GBD wies auf die in der staatsrechtlichen Diskussion umstrittene Frage der rechtlich verbindlichen Einflussnahme der Landesparlamente auf den Bundesrat hin – ich zitiere –:

"Die entscheidende und hier auch umstrittene Frage ist: Darf das Landesverfassungsrecht eine Möglichkeit vorsehen, dass die Landesregierung bei ihrem Stimmverhalten"

- im Bundesrat -

"an die Weisung des Landesparlaments gebunden ist?

Die vorherrschende Auffassung in der Literatur sagt: Nein. Ein solches Weisungsrecht wäre ein Verstoß gegen Artikel 51 des"

- höherrangigen -

"Grundgesetzes. ...

Die Rechtsprechung ... hat sich dieser Meinung im Wesentlichen angeschlossen."

Der GBD schließt sehr deutlich und nicht variabel:

"Der dargestellte Meinungsstreit zeigt aber, dass die Verabschiedung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung nicht ohne verfassungsrechtliches Risiko wäre."

Wollen wir ernsthaft in dieser Frage, wenn es andere Möglichkeiten gibt, ein verfassungsrechtliches Risiko eingehen?

Ich glaube, wir sind gut beraten, wenn wir das lassen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns doch, wenn die Notwendigkeit nicht wirklich klar ist und außerdem ein nicht geringes verfassungsrechtliches Risiko besteht, auf dieses Gesetz verzichten und stattdessen die notwendigen Regelungen mit dem vorgelegten Entschließungsantrag – vielleicht sogar einvernehmlich – an die neuen Zeiten und die Praxis nach Lissabon anpassen!

Die jetzt schon geübte Praxis zeigt: Es klappt gut. Wir werden frühzeitig und intensiv informiert und können bei Bedarf rechtzeitig eigene Positionen und Stellungnahmen entwickeln. Das ist überhaupt kein Problem. Ein Gesetz brauchen wir dazu nicht.

Es wäre schön, wenn Sie von FDP und CDU – ich glaube, das habe ich vorhin schon einmal gesagt – sich dafür entscheiden könnten, sich unserer Entschließung anzuschließen. Ich glaube, das wäre der richtige Weg. Es wäre ein gutes Zeichen, wie wir mit europäischen Belangen bei uns im Parlament gemeinschaftlich umgehen.

Ich glaube, nach genauer Überlegung wissen auch Sie: Wenn Sie nicht die Opposition wären, würden Sie jetzt nicht mehr an diesem Gesetzentwurf festhalten, sondern die Bedenken des GBD ernst nehmen.

Wir können heute Europa stärken, indem wir hier einvernehmlich die Entschließung verabschieden. Den Gesetzentwurf müssen wir leider ablehnen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.